

## **Satzung**

des "Fördervereins der Grundschule Zerf, Realschule plus Kell am See/ Zerf"

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

#### **§1**

Der Name des Vereins lautet "Förderverein der Grundschule Zerf, Realschule plus Kell am See/ Zerf im nachfolgenden "Förderverein" genannt.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

#### **§2**

Sitz des Fördervereins ist Zerf.

#### **§3**

Sein Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8.-31.7.).

### **Zweck des Vereins und seine Aufgaben**

#### **§4**

Der Förderverein bezweckt den Zusammenschluß aller Freunde und Förderer des Schulwesens, die mithelfen wollen. Ansehen und Gedeihen in der Grundschule Zerf, Realschule plus Kell am See/ Zerf"

geeigneter Weise zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

#### **§5**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§6**

Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch Unterstützung der Grundschule Zerf, Realschule plus Kell am See/ Zerf"

- bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, der Ausstattung mit Informationstechnologie oder dergleichen;
- Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit, z.B. durch Informations- und Vortragsveranstaltungen, Pressearbeit und Herausgabe einer (Internetversion einer) Schulzeitung;
- Förderung des kulturellen Lebens und der kulturellen Atmosphäre der Schule durch z.B. Anregung und finanzielle Unterstützung bei der Raum- und Geländegestaltung der Schulen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung von Schulveranstaltungen, finanzielle Unterstützung von Klassen und einzelnen Teilnehmern bei Klassenfahrten und anderen Veranstaltungen, die der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind.

#### **§7**

Die Übereinstimmung der Beschlüsse mit den jeweils geltenden Schulgesetzen muß gewährleistet sein.

#### **§8**

Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§9**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes des Fördervereins entstanden sind.

## **Mitgliedschaft**

### **§10**

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr und juristische Personen werden, sofern sie sich im Verein für die Interessen der Schulen einsetzen wollen, insbesondere Eltern von Schüler/innen und ehemaligen Schüler/innen, Lehrer/innen und ehemalige Lehrer/innen sowie ehemalige Schüler/innen.

### **§11**

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Eintrittserklärung, die eines der Vorstandsmitglieder entgegennehmen kann; zur Aufnahme als Mitglied ist ein Beschluß des Vorstandes erforderlich.

### **§12**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,  
bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluß aus dem Förderverein

Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich; bereits entrichtete Beiträge werden - auch anteilmäßig - nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

### **§13**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt; er kann - z.B. für Eltern und Körperschaften - in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

Der Förderverein ist grundsätzlich zur Entgegennahme von Spenden berechtigt.

## **Organe des Fördervereins**

### **§14**

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §15

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Berichts des Prüfungsausschusses für die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie Erteilung der Entlastung für die Kassenverwaltung
- Festsetzung der Beitragshöhe
- Wahl eines Ausschusses für die Prüfung der Kassen und Vermögensverwaltung
- Beschluß über Satzungsänderungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung in der regionalen Presse (Hochwaldbote) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, sie ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung bekanntzugeben.

Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, das weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, sofern dieser Antrag von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Fördervereins erfordert oder dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird. Einladung und Durchführung erfolgen wie bei einer ordentlichen Versammlung.

## § 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- drei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten den Verein nach innen und außen.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Vermögensverwaltung des Fördervereins verantwortlich. Alljährlich hat er den Kassenbericht vorzulegen. Der Schriftführer erstellt über die Sitzungen und Versammlungen die Protokolle.

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Er hat in der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, über alle Vereinsangelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht ausdrücklich von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind. Er erledigt alle laufenden Vereinsgeschäfte, wobei der Vorsitzende und der Schatzmeister die laufenden und einmaligen Ausgaben vom Bankkonto des Fördervereins tätigen, also Bankvollmacht besitzen. Bei der Förderung der Schule ist im Sinne der Satzung die Zusammenarbeit mit der Schulleitung selbstverständlich.

Der Vorstand wird für eine Zeit von 2 Jahren gewählt.

Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus 2 gewählten Mitgliedern, die zur Kassenprüfung jederzeit berechtigt sind. Über die ordnungsgemäße Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen.

## **Auflösung des Vereins**

### **§17**

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger zu, der es ausschließlich für schulische Zwecke gem. § 6 zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 18**

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich in Kraft.